

# Geschäftsordnung des Begleitausschuss BMVI 2021 – 2027

Gemäß Art. 38 Abs. 1 VO (EU) 2021/1060 hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat mit Schreiben vom 16.08.2023 einen Ausschuss eingerichtet, der die Umsetzung des deutschen nationalen Programm zum Border Management and Visa Instrument (Förderperiode 2021 – 2027) begleiten und die Aufgaben nach Art. 40 VO (EU) 2021/1060 erfüllen soll. Dieser Begleitausschuss gibt sich hiermit gemäß Art. 38 Abs. 2 VO (EU) 2021/1060 die folgende Geschäftsordnung:

## § 1 Sitzungen

Der Begleitausschuss trifft sich mindestens einmal im Jahr.

## § 2 Vorsitz

Den Vorsitz hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat inne.

## § 3 Berechtigung zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Zur Teilnahme an den Sitzungen sind die stimmberechtigten Mitglieder berechtigt.
- (2) Die Europäische Kommission kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.
- (3) Sonstige öffentliche Stellen, Wirtschafts- und Sozialpartner, zivilgesellschaftliche Vereinigungen und Forschungseinrichtungen können auf Einladung des Vorsitzes mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

## § 4 Ort der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen finden in den Liegenschaften des Bundesministeriums des Innern und für Heimat in Berlin oder in den Liegenschaften des Bundespolizeipräsidiums in Potsdam statt.
- (2) An den Sitzungen kann auch ohne Anwesenheit am Sitzungsort mittels elektronischer Kommunikation teilgenommen werden. Der Vorsitz stellt sicher, dass am Sitzungsort die entsprechenden technischen Voraussetzungen gegeben sind.

## § 5 Vertraulichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen des Begleitausschusses sind nicht öffentlich. Ihre Inhalte sind vertraulich.

## § 6 Einberufung der Sitzungen

- (1) Die Sitzung wird von dem Vorsitz einberufen.

- (2) Der Vorsitz informiert die stimmberechtigten Mitglieder, die Europäische Kommission und die Gäste nach § 3 Abs. 3 frühzeitig über den Sitzungstermin und die geplante Tagesordnung.
- (3) Der Vorsitz übermittelt den Mitgliedern, der Europäischen Kommission und den Gästen nach § 3 Abs. 3 vor der geplanten Sitzung schriftlich oder elektronisch die Einladung, die Beratungsunterlagen und die Tagesordnung der Sitzung.
- (4) Anträge zur Tagesordnung, Beratungsunterlagen, Vorschläge für die Einladung von Gästen nach § 3 Abs. 3 oder die Ladung von Sachverständigen und Auskunftspersonen sind dem Vorsitz vor der geplanten Sitzung schriftlich oder elektronisch zuzuleiten.
- (5) Der Vorsitz kann die Sitzung aus wichtigem Grund jederzeit aufheben oder verlegen.

#### § 7 Beschlussfassung in der Sitzung

- (1) Der Begleitausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Die Beschlüsse werden in der Sitzung in offener Abstimmung gefasst.
- (3) Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzes des Begleitausschusses den Ausschlag.

#### § 8 Beschlussfassung im Umlaufverfahren

- (1) Beschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden.
- (2) Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist einzuleiten, wenn der Vorsitz oder ein anderes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt und innerhalb einer Frist von einer Woche weder der Vorsitz noch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied dem widerspricht.
- (3) Der Vorsitz übermittelt den stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich oder elektronisch die Beschlussvorlage und setzt eine angemessene Frist zur Stimmabgabe. Ein Schweigen zum Beschlussvorschlag gilt als Enthaltung. Das Gleiche gilt bei verspätetem Zugang der Stimmabgabe beim Vorsitz.
- (4) Der Vorsitz übersendet das Ergebnis der Beschlussfassung schriftlich oder elektronisch an die stimmberechtigten Mitglieder und die Europäische Kommission.

#### § 9 Interessenkonflikte

Mitglieder des Begleitausschusses, die befangen sind oder bei denen die Besorgnis der Befangenheit besteht, dürfen an einer Beschlussfassung nicht mitwirken. Insofern gelten die §§ 20, 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes entsprechend.

## § 10 Protokolle

Über den Ablauf der Sitzung und die gefassten Beschlüsse fertigt der Vorsitz innerhalb einer Frist von zwei Monaten ein Protokoll und übersendet dieses an die stimmberechtigten Mitglieder, die Europäische Kommission und Gästen nach § 3 Abs. 3 in der jeweiligen Sitzung.

## § 11 Veröffentlichungen

Die Geschäftsordnung des Begleitausschusses und die dem Begleitausschuss zugeleiteten Daten und Informationen werden auf der Webseite der Verwaltungsbehörde nach Art. 49 VO (EU) 2021/1060 veröffentlicht.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach ihrer Annahme durch den Begleitausschuss in Kraft.

Berlin, den 5. September 2023